

Parlamentarischer Vorstoss

2020/494

| | |
|-----------------------|---|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Armutsstrategie V: Motion zur Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) |
| Urheber/in: | Pascale Meschberger |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | Abt, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Cucè, Hänggi, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Würth, Wyss |
| Eingereicht am: | 24. September 2020 |
| Dringlichkeit: | — |

Das SHG hält unter den Aufgaben im §2 fest, dass die Sozialhilfe die Aufgabe hat, «persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern (...)»

Diese Aufgabe ist unbestreitbar wichtig. Ebenso wichtig ist aber eine intensive Beratung im Sinn von Prävention. Einzelpersonen und Familien sollten sich fachliche Beratung holen können, bevor sie in die Armut und die Hilfsbedürftigkeit abrutschen.

Viele Menschen schlittern in die Sozialhilfe hinein, weil sie nicht wissen, welche Möglichkeiten sie individuell und kollektiv haben, um selbständig bleiben zu können, wie sie mit Schulden umgehen müssen, wie sie zu einer günstigeren Wohnung kommen, usw.

Die Sozialen Dienste in Kanton und Gemeinden müssen Beratungen im Sinn von Prävention zur Verfügung stellen. In vielen Fällen können Rat-Suchende im Sinn einer Triage an andere Institutionen weitervermittelt werden. Die Koordination und der Blick auf die gesamte Lebenssituation muss aber von den Sozialen Diensten ausgehen. Mit der Intensivierung von Prävention können spätere Sozialhilfeausgaben eingespart werden.

Antrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im SHG die Prävention und damit die Beratung zur Verhinderung von Armut im Sinn einer Aufgabe der Sozialhilfe zu regeln.
